



Berichterstattung 2023 – das Wichtigste in Kürze

Bitte senden Sie Ihre Berichterstattung **möglichst rasch nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat**, spätestens aber bis am 30. Juni 2024 postalisch an die BSABB.

Immer einreichen:

- rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung**
(Bilanz, Erfolgsrechnung mit Vorjahreszahlen, Anhang), mit Doppelunterschrift: Rechnungsführer/-in und Präsident/-in auf der Jahresrechnung
- Bericht der Revisionsstelle mit integrierter Jahresrechnung**
(soweit die Stiftung nicht von der Revisionsstellenpflicht befreit ist)
- Vollständiges Protokoll** betreffend die **explizite** Genehmigung der Jahresrechnung mit Doppelunterschrift: Protokollführer/-in und Präsident/-in
- Tätigkeitsbericht** (Jahresbericht) des Stiftungsrates, soweit kein umfassendes Protokoll besteht (beachten Sie bitte Ausführungen im Abschnitt "einzureichende Unterlagen" des beiliegenden Informationsschreibens)

In Einzelfällen zusätzlich einreichen:

- Neuer bzw. verlängerter Subventionsvertrag (oder die Leistungsvereinbarung) in Kopie, sofern die Stiftung Subventionen erhält
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen (z.B. gemäss letztem Prüfbefund)
- Falls Ihre Stiftung von der Revisionsstellenpflicht befreit ist, beachten Sie bitte die Ausführungen im Abschnitt "Besondere Anforderungen an die Berichterstattung von Stiftungen, die von der Revisionsstellenpflicht befreit worden sind" im beiliegenden Informationsschreiben

Sofern im Berichtsjahr 2023 zutreffend (vgl. Ausführungen im Abschnitt "Hinweise zu den Reglementen" und Abschnitt "Hinweise zum Stiftungsrat" im Informationsschreiben)

- Neue Reglemente oder Reglementsänderungen
- Mutationen im Stiftungsrat und Adressänderungen

Wir stellen Ihnen innerhalb von 12 (max. 15) Monaten unseren Prüfbefund über die Einsichtnahme in die Berichterstattung zu.

Für weitere Informationen konsultieren Sie das [Informationsschreiben](#) oder wenden Sie sich an unsere Geschäftsstelle (061 205 49 50).